



*Gebühr von € 7,20. entrichtet*

*Bezirkshauptmannschaft Mistelbach*

# **UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ**

## **Zweigverein MISTELBACH**

2130 MISTELBACH Haydngasse 12 Bolfraskaserne Tel.: 050201/30 32410

### STATUTEN der

## UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT

### NIEDERÖSTERREICH

## Zweigverein MISTELBACH





## **§1**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen „UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH – Zweigverein MISTELBACH“ – kurz UOGNÖ-ZV MISTELBACH und ist ein Mitgliedsverein der „UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH“ und hat seinen Sitz in MISTELBACH.

## **§2**

### **Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins:**

1. Die gemeinnützige nicht auf Gewinn ausgerichtete Vertretung und Wahrung sämtlicher, im Gesamtinteresse des Bundesheeres liegenden Bestrebungen und Anliegen des Kaderpersonals und des Wehrwesens, unabhängig von jeder Parteipolitik als überparteilicher Gesellschaft zu vertreten und nach den bestehenden Gesetzen und Erlässen zu handeln sowie die Vertretung gegenüber öffentlichen Institutionen und Dachverbänden.
2. Die Mitwirkung bei der „UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH“ nach Maßgabe dessen Satzungen.
3. In den Tätigkeitsbereichen der UOGNÖ-ZV MISTELBACH fällt die Beratung und Beschlussfassung über alle der UOGNÖ-ZV MISTELBACH betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Interessen der Mitglieder. Das bezieht sich insbesondere auf die Aufbringung von Geldmitteln für gemeinsame Zwecke der UOGNÖ-ZV MISTELBACH, auf die Verwendung allfälliger, diesem gewidmeten Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, sowie auf die Interessenvertretung gegenüber Ämtern, Behörden und anderen Institutionen.

## **§3**

### **Mittel zur Einreichung des Vereinszwecks:**

Die Erreichung des Vereinszwecks wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.

1. Von Mitgliedern zu leistenden Beiträge
2. Allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Veranstaltungen
3. Spenden, Vermächtnisse sowie Subventionen sowie Förderungsmittel des BMLV und der Partnerschaften.

## **§4**

### **Arten der Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder der UOGNÖ-ZV MISTELBACH sind entweder ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder können alle UO des Aktiv-, Miliz-, und Ruhestandes auf Antrag in die UOGNÖ-ZV MISTELBACH aufgenommen werden, deren Zweck die Pflege des Vereins ist und deren Ziel nicht gegen die Zwecke der UOGNÖ-ZV MISTELBACH, UOGNÖ, ÖUOG gerichtet sind.
3. Physische und juristische Personen, welche die Vereinszwecke maßgeblich fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen für besondere Verdienste um die UOGNÖ-ZV MISTELBACH verliehen werden.



## §5

### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Die provisorische Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern obliegt dem Vorstand; die endgültige Aufnahme sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Generalversammlung. Die Aufnahme als ordentliches setzt den Antrag auf Aufnahme eines anstrebenden Mitgliedes voraus. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit sowohl des Vorstands als auch in der Generalversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder werden in Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ein Vorschlag erfordert eine 2/3 Mehrheit im Vorstand.

## §6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

#### 1. Allgemeine Rechte und Pflichten:

Alle Mitglieder haben das Recht, auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins tatkräftig zu fördern und unterstützen. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszuhändigen.

#### 2. Besondere Rechte und Pflichten:

##### **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung des Vereins Sitz, Stimme und Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den Verein durch geeignete Mitarbeit in seinem Bestreben zu unterstützen und durch intensive Tätigkeit im Verein seine Ziele zu verfolgen. Ferner haben sie die von der Generalversammlung festgesetzten Beträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten.

##### **Außerordentliche Mitglieder:**

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, bei der Generalversammlung durch einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu sprechen und unter Einhaltung der Fristen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

##### **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder der UOGNÖ-ZV MISTELBACH sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

## §7

### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei juristischen Personen durch Löschung der Rechtspersönlichkeit
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Tod

Der Verzicht der Mitgliedschaft (Austritt) bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung. Der Verzicht wird mit dem Einlegen der Mitteilung an den Schriftführer wirksam. Die bis zur Wirksamkeit des Verzichts fällig gewordene Mitgliedsbeitrag und andere offene Forderungen sind im vollen Umfang zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden.



## §8

### Vereinsorgane:

1. Die Organe der UOGNÖ-ZV MISTELBACH
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Vereinsschiedsgericht

## §9

### Vertretung des Vereins und besondere Aufgaben des Vorstandes:

Dem Obmann obliegt die Leitung der UOGNÖ-ZV MISTELBACH. Er vertritt ihn nach außen, überwacht den Geschäftsgang, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung, er unterfertigt gemeinsam mit dem Schriftführer die Vereinsschriftstücke; Briefe, die den Verein finanziell verpflichten, sind vom Obmann und dem Kassier zu zeichnen.

Der Obmann Stellvertreter hat den Obmann in dessen Aufgaben zu unterstützen und führt die Geschäfte falls dieser verhindert ist.

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Schriftverkehrs und der Protokolle über die Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und vom Kassier zu unterfertigen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich. Der Kassier führt den finanziellen Teil der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes. Gemeinsam mit dem Schriftführer führt er das Mitgliedsverzeichnis.

Spätestens eine (1) Woche vor der Generalversammlung hat er den Rechnungsprüfern die Jahresabrechnungen zur Prüfung vorzulegen.

## §10

### Einberufung der Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens bis Ende März statt. Sie ist mindestens vier (4) Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben.

Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitgliedern zuzustellen.

Die Generalversammlung ist zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen, wenn

- a) ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bzw. bestimmten Anträge verlangt
- b) der Vorstand mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit beschließt

Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung müssen mindestens zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung beim Schriftführer schriftlich eingebracht werden, sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen kann aus demselben

Einberufungsgrund eine außerordentliche Generalversammlung nur einmal einberufen werden. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimm- und wahlberechtigter Mitglieder beschlussfähig.



## **§11**

### **Wirkungsbereich der Generalversammlung:**

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer, Entlassung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlussfassung über Anträge zu Punkten der Tagesordnung
- f) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- g) Ausgaben von Vereinsvermögen über €2000,00

## **§12**

### **Stimmrecht bei der Generalversammlung:**

In der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Sollte ein Mitgliedsbeitrag vorgesehen sein, so ist dieser – bei sonstigem Entfall des Stimmrechts – bis spätestens vor Beginn der Generalversammlung einzuzahlen.

## **§13**

### **Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Obmann Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

## **§14**

### **Geschäftsordnung, Ersatz von Funktionären, Vorstandssitzungen:**

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die unter Beobachtung der Satzungsgrundsätze den Sitzungsablauf, die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Funktionsinhaber regelt. Scheiden während einer Funktionsperiode Vorstandsmitglieder aus, so hat der Vorstand das Recht entsprechende Personen bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren. Scheiden jedoch der Obmann oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Obmann, im Falle einer Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht den Organen vorbehalten sind.

## **§15**

### **Die Rechnungsprüfer:**

Die Rechnungsprüfer haben die ihnen vom Kassier vorgelegten Jahresrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis in der Generalversammlung zu berichten. Es steht ihnen auch das Recht zu, auch während des Jahres jederzeit die Kassagebarung zu kontrollieren. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei (2) Jahre. Dem Vorstand steht das Recht zu, jederzeit eine Überprüfung der Finanzgebarung zu verlangen.



## **§16**

### **Abstimmung:**

In der Generalversammlung ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses die einfache Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit von den Anwesenden ordentlichen Mitgliedern notwendig.

## **§17**

### **Wahl des Vorstandes:**

Die Durchführung der Wahl in der ordentlichen Generalversammlung setzt mindestens einen Wahlvorschlag für die Funktion des Obmanns, Stellvertreters, den Schriftführer, dem Kassier voraus. Sollte in der Wahl kein beschlussfähiger Vorstand zustande kommen, so verbleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied abgegeben werden, wobei der Wahlwerber Mitglied sein muss. Vor der Wahl wird von der Generalversammlung ein Teilnehmer zum Wahlleiter gewählt. Die Wahl erfolgt je Funktion geheim mit Stimmzettel in der Reihenfolge des §12. Für die Wahl jeder Funktion ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, Der jeweilige Wahlvorschlag des Vorstandes gelangt als erster zur Abstimmung. Über alle weiteren Vorschläge wird in der Reihenfolge ihres Einlangens abgestimmt. Der Vorstand erstellt seinen Wahlvorschlag schriftlich, alle anderen können schriftlich oder mündlich in der Generalversammlung eingebracht werden. Der Vorstand wird auf drei (3) Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§18**

### **Schiedsgericht:**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine Streitschlichtungsstelle geschlichtet. Es ist lediglich eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht gem. §577 Zivilprozessordnung – ZPO. Die Streitschlichtungseinrichtung setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der zweite Streitteil ein Mitglied innerhalb von sieben Tagen beim Vorstand namhaft. Nach Verständigung des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Streitschlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Streitschlichtungseinrichtung dürfen kein Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§19**

### **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher 3/4 der Stimmen vertreten sind und 3/4 der Anwesenden dafür stimmen. Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung offener Forderungen öffentlicher, karitativer Zwecke (SOS-Kinderdorf, Behindertenheim MISTELBACH zu gleichen Teilen) zu.

Ist eine Verfügung nicht möglich, so bestimmt die Generalversammlung an welche Institutionen das Vermögen zu überweisen ist.



Der Vorstand:

Der Obmann:	Der stv. Obmann:	Der Schriftführer	Der Kassier:
(MANZER; Vzlt)	(RIECKER, Vzlt)	MAUTNER, Vzlt	(SCHWEIGHOFER, Wm)

MISTELBACH, 29.01.04